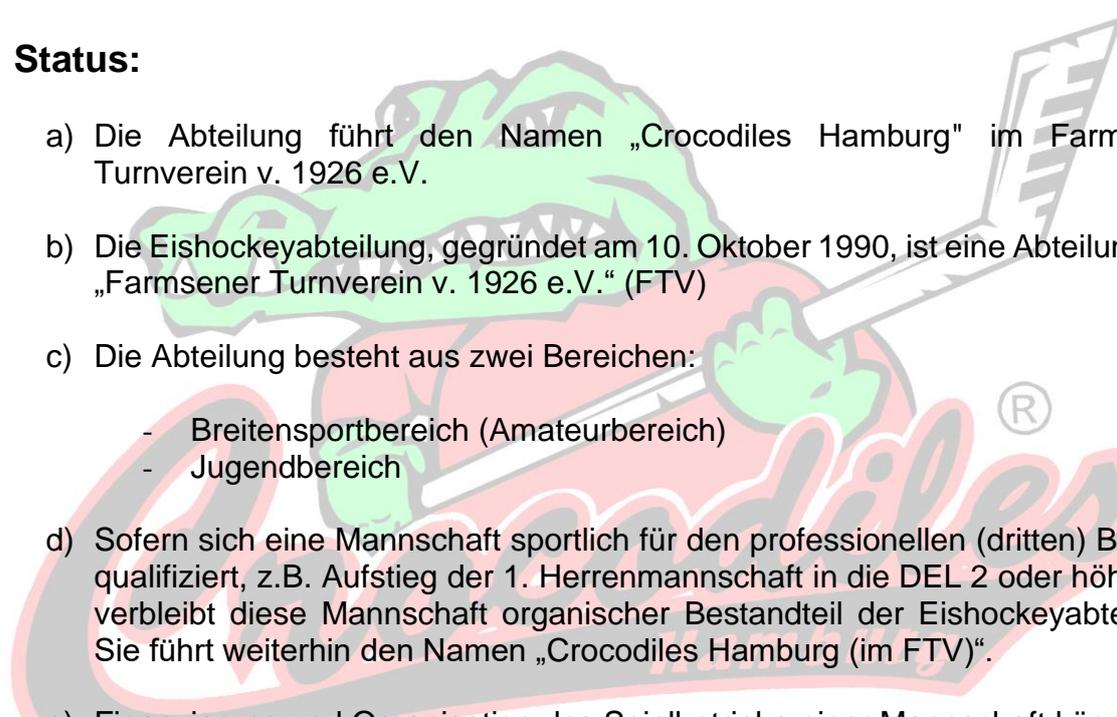


Abteilungsordnung der Abteilung Eishockey „Crocodiles Hamburg im FTV“

(Fassung vom 06.05.2019)

§ 1 Status:

- 
- a) Die Abteilung führt den Namen „Crocodiles Hamburg“ im Farmsener Turnverein v. 1926 e.V.
 - b) Die Eishockeyabteilung, gegründet am 10. Oktober 1990, ist eine Abteilung des „Farmsener Turnverein v. 1926 e.V.“ (FTV)
 - c) Die Abteilung besteht aus zwei Bereichen:
 - Breitensportbereich (Amateurbereich)
 - Jugendbereich
 - d) Sofern sich eine Mannschaft sportlich für den professionellen (dritten) Bereich qualifiziert, z.B. Aufstieg der 1. Herrenmannschaft in die DEL 2 oder höher, so verbleibt diese Mannschaft organischer Bestandteil der Eishockeyabteilung. Sie führt weiterhin den Namen „Crocodiles Hamburg (im FTV)“.
 - e) Finanzierung und Organisation des Spielbetriebs einer Mannschaft können an eine geeignete Organisation (Förderverein, Spielbetriebs GmbH) übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist eine detaillierte vertragliche Regelung der Modalitäten, Die Abteilung Eishockey wird hierbei durch den Vorstand des FTV vertreten.
 - f) Die Abteilung ist an die Satzung und Ordnungen des FTV in ihren jeweiligen gültigen Fassungen gebunden.
 - g) Die Abteilung ist über den FTV Mitglied des „Hamburger Eis- und Rollsportverbandes e.V.“
 - h) Die Abteilung ist über den FTV, vorausgesetzt sie nimmt am Spielbetrieb des DEB teil, auch im Deutschen Eishockey Bund e.V., gemäß dessen jeweils gültiger Satzung, Mitglied.

§ 2 Zweck:

Der Abteilungszweck ist auf die Ausübung und Förderung des Eissports und die sportliche Förderung der Mitglieder ausgerichtet. Dabei wird der Förderung der Jugend zu sportlichen Übungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Abteilung betrachtet es als ihr Anliegen, alle Maßnahmen und Voraussetzungen zu fördern, die dem Eissport und seiner Verbreitung dienen.

§ 3 Mitgliedschaft:

- a) Jede natürliche Person kann, gemäß der Satzung des FTV, Mitglied der Abteilung werden. Die Mitgliedschaft darf nicht an politische und weltanschauliche Bedingungen geknüpft werden.
- b) Die Abteilung besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen ohne eingeschränkte Mitgliedsrechte)
 - Passiven Mitgliedern (natürliche Personen, die den Eissport in der Abteilung nicht ausüben)
 - Ehrenmitgliedern der Abteilung Eishockey (gemäß § 3, Absatz e)
- c) Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Abteilungsordnung und der Vereinssatzung ergeben und sind zur Erfüllung der sich aus der Abteilungsordnung und der Vereinssatzung ergebenden Vorschriften verpflichtet.
- d) Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Ab vollendetem 18. Lebensjahr sind sie passiv wahlberechtigt. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, können - abweichend zur FTV-Satzung § 8.6 - jeweils durch einen Erziehungsberechtigten bei den Wahlen gemäß § 11 vertreten werden, wenn dieser selbst Mitglied der Abteilung ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- e) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Abteilung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder der Abteilung, sind aber von deren Pflichten zur Zahlung des Abteilungsbeitrages befreit.
- f) Die Ernennung zum Ehrenmitglied des FTV erfolgt durch den erweiterten Vorstand des FTV auf Vorschlag durch den Vorstand (Satzung FTV § 5.1.5). Die Abteilungsleitung wird ihrerseits dem Vorstand bei gegebenem Anlass entsprechende Vorschläge unterbreiten.

§ 4 Aufnahmeverfahren:

- a) Die Aufnahmeanträge müssen vom Antragsteller persönlich unterschrieben werden. Bei ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), ist der Antrag auch von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen, wobei sich dieser zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Jugendlichen verpflichtet.
- b) Zusätzlich zu dem Aufnahmeantrag des Vereins ist, soweit erforderlich, ein Abteilungsaufnahmeantrag vom Antragsteller persönlich, ggf. durch den Erziehungsberechtigten, zu unterzeichnen.
- c) Mit den Aufnahmeanträgen erkennt der Antragsteller und ggf. der Erziehungsberechtigte die Vereinssatzung und die Abteilungsordnung an.
- d) Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt gemäß Satzung des FTV.

§ 5 Austritt – Ausschluss:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- b) Die Kündigungsfristen entsprechen denen des Vereins gemäß der Satzung des FTV § 6.2.
- c) Die Abteilungsleitung kann Mitglieder aus der Abteilung ausschließen, jedoch nicht aus dem Verein.

Ausschlussgründe sind:

- der Verstoß gegen satzungsgemäße oder abteilungsgemäße Pflichten, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- die Nichtzahlung des Beitrages
- Abteilungs- bzw. vereinsschädigendes Verhalten

Die Entscheidung der Abteilung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein und mit Begründung mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens den Ehrenrat des Vereins anrufen. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Sämtliche weitere Schritte sind analog der Satzung des Vereins, § 6.3.

- g) Gegenstände des Abteilungsvermögens sind ohne Rücksicht auf eventuelle Zurückbehaltungsrechte unverzüglich herauszugeben, jedoch spätestens nach Ablauf der Frist zur Anrufung des Ehrenrates.

§ 6 Beitrag:

Die Abteilung erhebt zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge, deren Höhe von der Abteilungsversammlung festgesetzt werden. In gleicher Weise wird über die Erhebung von Umlagen beschlossen. Abteilungsaufnahmegebühren können von der Abteilungsleitung festgelegt werden.

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Beitragsordnung des FTV.

§ 7 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 8 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

- a) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Eine Auftragserteilung bzw. Rechnungsgegenzeichnung bedarf der Unterschrift von min. 2 Abteilungsleitungsmitgliedern. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schiedsrichterrechnungen, HERV-Rechnungen, Sanitätsrechnungen sowie DEB- und NEV-Rechnungen. Sollte diesem Grundsatz nicht Folge geleistet werden, haftet der jeweilige Besteller/Abzeichnende persönlich für die eventuell entstehenden Schäden.
- c) Weitere, ergänzende Regelungen ergeben sich aus der Finanzordnung des FTV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Abteilungsorgane:

Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung
- die Abteilungsjugendversammlung

§ 10 Abteilungsversammlung:

- a) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet zwischen dem 1. April und der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereines, spätestens jedoch bis zum 1. Juni eines Jahres statt. Sie ist durch die Abteilungsleitung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind jedem Mitglied spätestens 21 Tage vorher durch die Vereinsnachrichten, ergänzend durch Bekanntgabe im Internet auf der Homepage der Crocodiles Hamburg oder durch ein gesondertes Rundschreiben bekannt zu geben.
- b) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Beantragung bei der Abteilungsleitung durchgeführt sein:

- Auf Beschluss der Abteilungsleitung
- Auf schriftlichen Antrag (durch eingeschriebenen Brief an die Abteilungsleitung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung) von mindestens 3 % der stimmberechtigten Mitglieder. Die Unterzeichnung eines solchen Antrages ist nur dann gültig, wenn außer der Unterschrift jeweils Vor- und Zuname sowie Anschrift des Antragstellers in Druckbuchstaben oder mit Maschine angegeben sind.

Die Tagesordnung darf nur Punkte ausweisen, die zu der Einberufung der außerordentlichen Abteilungsversammlung geführt haben.

- c) Anträge für die Abteilungsversammlung müssen von den Mitgliedern unterschrieben sein und sind der Abteilungsleitung spätestens 14 Tage vorher einzureichen.
- d) Über Anträge außerhalb der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) kann nur dann verhandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie unterstützt.
- e) Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Abteilung über das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahresabschluss, Wirtschaftsplan und die Konzeption)
 - Die Entlastung der Abteilungsleitung
 - Die Wahl der Abteilungsleitung
 - Die Beschlussfassung über Anträge
 - Die Festsetzung der Abteilungsmitgliedsbeiträge und sonstiger Leistungen
- f) Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- g) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Im Einzelfall kann der Zutritt zur Versammlung und die Stimmabgabe vom Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.

- h) Die Versammlung wird durch den Abteilungsleiter oder durch ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Bei Wahlvorgängen kann die Leitung einem Wahlleiter übertragen werden.

§ 11 Wahl- und Abstimmungsordnung:

- a) Abstimmungen erfolgen durch Akklamation (einfaches Handzeichen).

Schriftliche Abstimmungen finden nur auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt.

- b) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt (Ausnahme: Auflösung der Abteilung und Änderung der Abteilungsordnung)
- c) Bei Wahlen wird bei Stimmgleichheit erneut abgestimmt; jedoch nur bezüglich der stimmgleichen Kandidaten. Bei sonstigen Abstimmungen wird die Debatte wieder eröffnet.
- d) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden durch sämtliche anwesende stimmberechtigte Mitglieder gewählt.
- e) Alle anderen wählbaren Posten werden durch sämtliche anwesende stimmberechtigte Mitglieder gewählt.
- f) Bei allen Posten, außer Kassenprüfern, ist eine Wiederwahl zulässig.
- g) Sofern im Rahmen einer turnusgemäßen Wahl eine Position der Abteilungsleitung nicht ordentlich nachbesetzt werden kann, verbleibt der vorherige Amtsinhaber bis auf Weiteres, jedoch längstens bis zur nächsten jährlichen Abteilungsversammlung, kommissarisch im Amt. Auf Vorschlag der restlichen Mitglieder der Abteilungsleitung kann jedoch auch ein anderes Mitglied der Abteilung als kommissarischer Amtsinhaber eingesetzt werden.
- h) Die kommissarische Amtsführung bedarf immer der Zustimmung durch den Vorstand des FTV.

§ 12 Abteilungsleitung:

- a) Die Abteilungsleitung besteht aus:
- Dem Abteilungsleiter
 - Dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - Dem Kassenwart
 - Dem 2. Kassenwart/Schriftführer
 - Dem Jugendwart (soziale Belange)
 - Dem Nachwuchsbeauftragten (sportliche Belange)

- b) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar:
- In ungeraden Jahren: Abteilungsleiter, Jugendwart und 2. Kassenwart/Schriftführer
 - In geraden Jahren: stellvertretender Abteilungsleiter und Kassenwart
- c) Der Passwart, der Nachwuchskordinator und der Presse/Marketingwart werden von der Abteilungsleitung ernannt.

§ 13 Kassenprüfer:

Die Abteilungsversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und den Vermögensstand zu prüfen und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

Sie haben das Recht, jederzeit von dem Kassenwart Aufschluss über die Amtsführung zu verlangen und müssen der Abteilungsleitung über etwaige auftretende Mängel berichten. Sie teilen der Abteilungsversammlung das Prüfergebnis mit. Als Kassenprüfer sind nur Mitglieder wählbar, die der Abteilungsleitung nicht angehören. Eine Wiederwahl für die nächste Amtsperiode ist nicht zulässig.

§ 14 Jugendversammlung

- a) Der Abteilungsjugendversammlung gehören alle Abteilungsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an.
- b) Die Abteilungsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, und zwar vor der Abteilungsmitgliederversammlung, zusammen.
- c) Die Abteilungsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.
- d) Der Jugendwart wird in ungeraden Jahren von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und gehört, kraft seines Amtes, der Abteilungsleitung und dem Jugendausschuss des Vereins an.
- e) Die Abteilungsjugend kann einen stellvertretenden Jugendwart wählen.
- f) Der Jugendwart vertritt die Abteilungsjugend in sämtlichen außersportlichen Belangen.

§ 15 Ausschüsse

Für die Abwicklung bestimmter Aufgaben kann die Abteilungsleitung Ausschüsse berufen. Die Beschlüsse von Ausschüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Abteilungsleitung.

§ 16 Änderung der Abteilungsordnung:

- a) Für Änderungen der Abteilungsordnung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Abteilungsmitgliederversammlung erforderlich.
- b) Anträge zur Änderung der Abteilungsordnung müssen bis 31. März eines jeden Jahres, mindestens jedoch 14 Tage vor der ordentlichen Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleitung schriftlich eingegangen sein. Die Anträge müssen begründet und unterschrieben sein.

§ 17 Auflösung der Abteilung:

- a) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- b) Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat die Abteilungsleitung innerhalb von vier Wochen eine neue Abteilungsmitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung beschließt.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung, oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt –nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten- ihr Vermögen an den Verein zur Förderung der Vereinsjugendarbeit.

§ 18 Gleichberechtigung:

Alle in dieser Ordnung in der männlichen Form dargestellten Funktionen gelten auch in der weiblichen sowie der diversen Form.

§ 19 Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Regelungen gemäß der Satzung des FTV § 17 ff. einschließlich aller weiteren gültigen, vom FTV erlassenen Bestimmungen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung in Kraft, sobald die auf der jährlichen Mitgliederversammlung des FTV am 14.05.2019 noch zu beschließenden Satzungsänderungen des FTV wirksam werden.

Übergangsbestimmungen:

- a) Sofern einzelne Punkte und/oder Bestimmungen in dieser Abteilungsordnung nicht umfassend bzw. abschließend behandelt sind oder sofern einzelne Punkte und/oder Bestimmungen im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen, gilt bis zur abschließenden Regelung des fraglichen Punktes und/oder der fraglichen Bestimmung immer die Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- b) Interimsweise bleibt die Abteilungsordnung in ihrer Fassung vom 22.06.2008 solange in Kraft, bis diese Neufassung vom Vorstand genehmigt wurde (Zustimmungspflicht gem. FTV-Satzung § 15.2).

Hamburg, den 06.05.2019

Susann Noll, Abteilungsleiterin

Jan Battmer, 2. Abteilungsleiter

